

## Hinweise zum Ausfüllen der für § 9a BioAbfV aufbereiteten Formblätter der Nachweisverordnung (DEN, VE, DA und BB)

### Vorbemerkung:

Der behördliche Zustimmungsvorbehalt nach § 9a Absatz 1 Bioabfallverordnung (BioAbfV) für die Verwertung der in Anhang 1 Nummer 1 Buchstabe b aufgeführten Bioabfälle umfasst eine Vorab-Überprüfung, ob der konkret angefallene zustimmungspflichtige Bioabfall überhaupt für die Verwertung gemäß BioAbfV geeignet ist. Auch bei Erteilung der Zustimmung sind für die Verwertung des gegenständlichen Bioabfalls alle Voraussetzungen und Vorgaben der BioAbfV zu beachten.

Die Zustimmung ist für jeden einzelnen Bioabfall nach Anhang 1 Nummer 1 Buchstabe b BioAbfV eines Abfallerzeugers bzw. abfallerzeugenden Betriebs erforderlich. Vermischte Bioabfälle eines Abfallerzeugers oder gleichartige Bioabfälle mehrerer Abfallerzeuger können nicht Gegenstand der Zustimmung sein.

Nach § 9a Absatz 2 BioAbfV ist die Zustimmung zur Abgabe bzw. Aufbringung von in Anhang 1 Nummer 1 Buchstabe b aufgeführten Bioabfällen unter Verwendung der Formblätter Deckblatt Entsorgungsnachweis (DEN), Verantwortliche Erklärung (VE) und (Deklarationsanalyse (DA) der Anlage 1 Nachweisverordnung (NachwV) zu beantragen. Die Zustimmungsbehörde soll die Entscheidung über die Erteilung der Zustimmung unter Verwendung des Formblattes Behördenbestätigung (BB) nach Anlage 1 NachwV erteilen.

Die zu verwendenden Formblätter der NachwV sind für die Belange des § 9a BioAbfV aufbereitet worden, d.h. die nicht erforderlichen Angaben sind gestrichen und die nicht auszufüllenden Felder sind schraffiert. Zum Ausfüllen der Formblätter werden folgende Hinweise gegeben:

### Aufbereitetes Formblatt Deckblatt Entsorgungsnachweis (DEN)

- a) In der Tabellenzeile vor Nummer 1 ist im Feld „*Abfallschlüssel*“ der Abfallschlüssel der Spalte 1 des Anhangs 1 Nummer 1 Buchstabe b BioAbfV anzugeben, dem der Bioabfall (Spalte 2), der Gegenstand der Zustimmung ist, zugeordnet ist. Im Feld „*Abfallbezeichnung*“ ist die diesem Abfallschlüssel zugehörige Abfallbezeichnung der Spalte 1 des Anhangs 1 Nummer 1 Buchstabe b BioAbfV einzutragen. Abfallschlüssel und Abfallbezeichnung der Spalte 1 des Anhangs 1 Nummer 1 Buchstabe b BioAbfV sind identisch mit den entsprechenden Angaben des Abfallverzeichnisses der Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV).
- b) In der Tabellenzeile 1 sind die Angaben zum Antragsteller (Abfallerzeuger, Entsorgungsträger oder Besitzer) einzutragen. In Zeile 1.1 sind als „*Firma, Körperschaft*“ die Angaben zur Bezeichnung des Antragstellers als Rechtsträger (natürliche oder juristische Person oder Personenhandelsgesellschaft) einzutragen (z.B. Milcherzeugungs-GmbH). Als Anschrift ist die Firmenanschrift des Antragstellers einzutragen, nicht die – unter Umständen hiervon abweichende – Anschrift der (unselbständigen) Betriebs-

stätte, in der der Bioabfall angefallen ist, der Gegenstand der Zustimmung ist.

#### Aufbereitetes Formblatt Verantwortliche Erklärung (VE)

- a) In Zeile 1.1 wird die Erzeugernummer nur dann eingetragen, wenn diese nach den Vorgaben des jeweiligen Landes erforderlich ist. Es wird empfohlen, dies mit der zuständigen Behörde vorab zu klären.
- b) In den Zeilen 1.2 bis 1.7 sind die Angaben (Bezeichnung, Anschrift usw. ) zur Betriebsstätte einzutragen, in der der Bioabfall angefallen ist, der Gegenstand der Zustimmung sein ist (z.B. Milchwerk Musterstadt der im Formblatt DEN als „Firma/Körperschaft“ eingetragenen Milcherzeugungs-GmbH). Entspricht die Betriebsstätte dem Firmensitz, sind die entsprechenden Angaben aus der Tabellenzeile 1 des Formblatts DEN zu übernehmen.
- c) Zeile 1.8 ist nur dann auszufüllen, wenn der Bioabfall, der Gegenstand der Zustimmung ist, innerhalb eines abgrenzbaren Betriebsteils der in Zeile 1.2 angegebenen Betriebsstätte anfällt (z.B. „betriebseigene Abwasserbehandlungsanlage“). Ansonsten bleibt diese Zeile leer.
- d) In Zeile 3.1 „Betriebsinterne Bezeichnung“ ist der Bioabfall, der Gegenstand der Zustimmung ist, unter Verwendung der zutreffenden Bezeichnung lt. Spalte 2 des Anhangs 1 Nummer 1 Buchstabe b BioAbfV zu benennen. In den Feldern „Abfallschlüssel“ und „Abfallbezeichnung“ sind die entsprechenden Angaben aus der Tabellenzeile vor Nummer 1 des Formblatts DEN zu übernehmen.

#### Aufbereitetes Formblatt Deklarationsanalyse (DA)

Zum Ausfüllen des Felds „Weitere Angaben“ wird empfohlen, sich hinsichtlich der, über die einzutragenden Angaben hinausgehenden, weiteren Angaben, Untersuchungen, Unterlagen usw. (z.B. Schadstoff-/Inhaltsstoffparameter, Schadstoffanalysen) mit der Zustimmungsbehörde abzustimmen (vgl. § 9a Absatz 1 Satz 3 BioAbfV).

#### Aufbereitetes Formblatt Behördenbestätigung (BB)

Der Text in Zeile 1.1 „Die Zulässigkeit der vorgesehenen Entsorgung des in der Verantwortlichen Erklärung beschriebenen Abfalls wird bestätigt“ ist entsprechend der Erweiterung in der Überschrift des Formblatts als Zustimmung (Erteilung bzw. Ablehnung) zur Abgabe bzw. Aufbringung des in der Verantwortlichen Erklärung beschriebenen Bioabfalls nach § 9a Absatz 1 BioAbfV zu verstehen.